

Fehlzeitenregelung in der neuen WBO

Was bedeutet „grundsätzlich“?

Auf der 69. Tagung der Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 17. Juni 2023 wurde eine kleine, aber bedeutende Änderung in der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (WBO) beschlossen: Im vierten Satz des vierten Abschnittes des § 4, in dem die Fehlzeiten während der Weiterbildung geregelt werden, wurde das Wörtchen „grundsätzlich“ eingefügt.

Zunächst zum Hintergrund. Wie kam es dazu? Die Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer von 2018 (MWBO) sah nach mehrheitlichem Beschluss des 121. Deutschen Ärztetages zunächst vor, dass sich die Weiterzubildenden theoretisch keinerlei Fehlzeiten während ihrer gesamten Weiterbildung erlauben dürfen: „Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden.“ (MWBO § 4, Absatz 4, Satz 4). Im Sommer 2020 wurde dieser Satz in dieser Formulierung in die sächsische WBO übernommen. Da diese strikte und formalistische Regelung allerdings den Realitätstest nicht bestanden hat, wurde auf dem 126. Deutschen Ärztetag 2022 im Zuge einer Änderung der MWBO in diesem Satz das Wort „grundsätzlich“ ergänzt.

Denn das hatte der Realitätstest ergeben: Eine Weiterbildung ohne Unterbrechung gibt es praktisch nicht. Die Weiterbildungsbefugten sind zwar theoretisch verpflichtet, die Unterbrechung im Weiterbildungszeugnis anzugeben, aber nur, wenn der Weiterbildungsbefugte den Weiterbildungserfolg gefährdet sieht. Ist dies der Fall müssen Fehlzeiten angegeben werden, führen dann

jedoch gegebenenfalls zur Nichtanerkennung dieser Fehlzeiten für die Weiterbildung.

Das Forum Junge Ärzte hat sich in den letzten Jahren dafür eingesetzt, eine transparente Fehlzeitenreglung einzuführen und Unterbrechungen von höchstens sechs Wochen innerhalb eines Kalenderjahres zu „erlauben“. Dies ist bundesweit in neun von 17 Landesärztekammern so geregelt. Die unterschiedlichen Regelungen stoßen verständlicherweise bei vielen Weiterzubildenden auf Unverständnis. Leider konnte sich das Forum mit seinem Antrag nicht durchsetzen. Es wurde in der Kammerversammlung vor der Abstimmung ausführlich und sehr kontrovers darüber diskutiert. Die Gegner dieser Regelung gaben zu bedenken, dass es im Extremfall (der allerdings höchst selten sein dürfte) zu bis zu 36 „genehmigten“ Fehlwochen kommen könnte, also ein dreiviertel Jahr Weiterbildung entfallen würde. Stattdessen wurde durch die Kammerversammlung beschlossen, das Wörtchen „grundsätzlich“ entsprechend der WBO einzufügen: „Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann grundsätzlich nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden.“ (§ 4, Absatz 4, Satz 4 WBO).

Was bedeutet das nun? Während das Wort „grundsätzlich“ umgangssprachlich meist im Sinne von „ausnahmslos“ oder „stets“ gebraucht wird, handelt es sich im juristischen Sinne um eine Formulierung, die die Möglichkeit zulässt, vom Grundsatz abzuweichen. Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz, der Ausnahmen zulässt und geradezu erwarten lässt.

Das bedeutet für die Weiterbildungsbefugten, dass sie prüfen müssen, ob entstandene Fehlzeiten den Weiterbildungserfolg bei diesem speziellen Weiterzubildenden gefährden. Nur dann sollten sich Fehlzeiten im Weiterbildungszeugnis wiederfinden, nur dann verlängert sich gegebenenfalls die Weiterbildungszeit, wobei diese Verlängerung in der Regel auch im ambulanten Bereich nach entsprechender Rücksprache zwischen Kassenärztlicher Vereinigung Sachsen und Sächsischer Landesärztekammer gefördert wird. Einzelne Fehltage oder auch Krankzeiten in einem die Weiterbildung nicht gefährdenden Rahmen werden nicht ins Weiterbildungszeugnis aufgenommen. Letztendlich können die Weiterzubildenden hier auch Widerspruch bei der Ärztekammer einlegen, wenn Zeiten für die Zulassung zur Facharztprüfung nicht anerkannt werden. Die Entscheidung liegt dann bei der Prüfungskommission und wird kollegial gefällt, durch den Begriff „grundsätzlich“ wurde diese Option erst möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat Weiterbildung unter weiterbildung@slaek.de oder an das Forum Junge Ärzte unter junge.aerzte@slaek.de.

Als Ombudsfrau steht Ihnen die Ärztliche Geschäftsführerin, Dr. med. Patricia Klein, unter ombudsstelle@slaek.de zur Seite. Ein Ombudsverfahren kann bei schweren Konflikten zwischen Weiterbildungsbefugten und Weiterzubildenden von beiden Seiten in Anspruch genommen werden. ■

Dr. med. Julia Fritz
Vorstandsmitglied
Forum Junge Ärzte

Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler
Vorstandsmitglied
Vorsitzender Ausschuss Weiterbildung